

tigung einer Gefahr oder Störung durch die Inanspruchnahme des Verantwortlichen oder den Einsatz eigener Kräfte und Mittel von Organen des Staatsapparates möglich. *Es gibt Fälle, in denen über die Verhaltens- bzw. zustandshaftungspflichtigen Personen hinaus auch andere zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen in Anspruch genommen und zur Unterstützung staatlicher Organe, z. B. der DVP, verpflichtet werden.* Die Inanspruchnahme durch die DVP erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 4 des VP-Gesetzes. Es können sich unter Umständen für den Leistenden Ansprüche auf Entschädigung ergeben, wenn ihm bei der Abwehr oder Beseitigung der von ihm nicht verursachten Gefahr oder Störung ein Schaden entsteht (vgl. dazu z. B. § 18 VP-Gesetz).

### **16.3. Aufgaben und Befugnisse der Organe des Staatsapparates auf dem Gebiet Innere Angelegenheiten**

Unter der Bezeichnung „Innere Angelegenheiten“ werden Aufgaben der Organe des Staatsapparates vor allem auf folgenden Gebieten erfaßt: Personenstandswesen, Staatsbürgerschaft, Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten, Liegenschaftsdienst, Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben, Erziehung kriminell gefährdeter Personen sowie gesellschaftliche Eingliederung von Bürgern, die ihren Wohnsitz vorübergehend außerhalb der DDR hatten. Bei der Durchführung dieser Aufgaben ergeben sich differenzierte Befugnisse der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden aus den §§ 34, 48 und 68 GöV. Sie werden in speziellen Rechtsvorschriften, die im einzelnen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Räte und der Fachorgane regeln, weiter präzisiert. Die Wahrnehmung aller dieser Aufgaben und der ihnen entsprechenden Befugnisse berührt in vielfältiger Weise die Interessen der Bürger und ihre Beziehungen zu den örtlichen Staatsorganen, insbesondere zum zuständigen örtlichen Rat und seinem Fachorgan, der Abteilung Innere Angelegenheiten.

Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, die sich vor allem aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz, der dazu erlassenen DVO vom 3. 8.1967 (GBl. II 1967 Nr. 92 S. 681), dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16.10.1972 (GBl. I 1972 Nr. 18 S. 265) sowie der mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft (z. B. Vertrag mit der UdSSR vom 11. 4.1969, GBl. I 1969 Nr. 10 S. 108) ergibt, berührt grundsätzliche staatsrechtliche Fragen des Inhalts, der Entstehung, des Erwerbs und Verlustes der Staatsbürgerschaft der DDR. Diese sind im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ ausführlich behandelt (vgl. Kap. 4).

#### *16.3.II. Das Personenstandswesen*

*Das Personenstandswesen in der DDR hat den Personenstand der Bürger durch eine gesetzlich richtige Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes*